

A2/07/96

**Amtsordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
im Amtsbereich Niepars**

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 17 und 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern - Sicherheits- und Ordnungsgesetz - vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 9 S. 98 ff) wird vom Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet des Amtes Niepars, bestehend aus den amtsangehörigen Gemeinden Niepars, Pantelitz, Kummerow, Groß Kordshagen, Lüssow, Neu Bartels- hagen, Steinhagen, Jakobsdorf und Wendorf, folgende ordnungsbe- hördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffent- lichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsver- hältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unter- führungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, so- weit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere aller der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglich

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fern- sprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunst- gegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Ver- kehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 4 Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Straßen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen und Sachen nicht gefährden sowie Gehwege, Bürgersteige, Fußgängerstraßen, Rasenflächen und sonstige Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Verordnung nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur angeleint von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, soweit ein Freilaufen nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- (3) Bissige Hunde müssen auf Straßen und in Anlagen einen Maulkorb tragen. Hunde, die die Gewohnheit haben, Menschen anzuspringen, sind auf Straßen an kurzer Leine zu halten.
- (4) In Anlagen sind Hunde so an kurzer Leine zu führen, daß sie nicht auf Rasen- und Spielflächen laufen.
- (5) Wer Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei hält, hat dafür zu sorgen, daß sie Einfriedigungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.
- (6) Von Kinderspielplätzen sind Tiere fernzuhalten.
- (7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vor- nahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ver- boten.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Andernfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

§ 9 Zuordnung der Grundstücke

(1) Für bebaute Grundstücke wird vom Amt Niepars eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer festgesetzt. Diese Zuordnung kann geändert werden. Jeder Eigentümer, dinglich Berechtigter und Besitzer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen und ständig in lesbarem Zustand zu halten.

(2) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, daß sie erkennbar bleibt.

(3) Ist eine Hausnummer von der öffentlichen Straße wegen des Standortes des Hauses nicht zu erkennen, ist am Anfang der Zuwegung zu diesem Haus ein Hinweisschild anzubringen mit dem Text: "Zu dem Haus" bzw. "Zu den Häusern" unter Zusatz des Namens der Straße und der Hausnummer.

§ 10 Plakate und Anschläge

Ohne besondere Erlaubnis ist es untersagt, Plakate und Anschläge auf und in öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Bundespost (insbesondere Schalt- und Verteilerschränke) anzubringen, soweit nicht bauordnungsrechtliche Belange berührt werden.

§ 11 Geruchsbekämpfung

(1) Das Reinigen und Entleeren der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche- und Güllegruben sowie sonstiger Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.

(3) Jauche, Gülle, Stalldung und andere extrem übel riechenden Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücke ausgebracht und müssen dann unverzüglich spätestens am folgenden Tag eingearbeitet werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18.00 Uhr eingearbeitet sein.

Auf Grünland und anderen mit Pflanzen beständene Flächen, in die diese Düngstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, dürfen sie nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden und nicht an gesetzlichen Feiertagen, am Werktag davor sowie an Samstagen und Sonntagen.

§ 12 Lärmbekämpfung

(1) Vor Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

(2) Der Betrieb von Motorrasenmähern und sonstigen lärmverursachenden Tätigkeiten sind nur von montags bis samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. Dies gilt nicht für die Ausübung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten.

(3) Werbung durch Tonträger von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestellt wird, ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden können.

§ 13 Abbrennen von Feuern

Das Abbrennen von Feuern im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Oster- oder Johannisfeuer) ist erlaubnispflichtig.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch schriftlichen Bescheid gewährt werden.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme ist das Amt Niepars als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13 und § 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Niepars, den 05.12.1994



Der Amtsvorsteher
Scheil



Genehmigung durch den Landrat
des Landkreises Nordvorpommern



.....

Ergänzung

zur

**Amtsordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im
Amtsbereich Niepars vom 05.12.1994**

**Durch Verordnung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-
Vorpommern vom 8.1.2004 wurde die Gemeinde Zarrendorf dem Amt
Niepars rückwirkend zum 01.01.2004 zugeordnet.**

**Somit wird die o.g. Amtsordnung für die Gemeinde Zarrendorf zum
01.01.2004 wirksam.**

I. Basinski

**Iris Basinski
Amtsvorsteherin**

Niepars, 01.03.2004